
MINDESTLOHN

Schriftliche Bestätigung über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns

Wir als Auftragnehmer, die Firma WTS Wassertechnik Schnell GmbH & Co. KG, verpflichten uns zur Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen:

§1 Verpflichtung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den bei der Ausführung der beauftragten Leistungen eingesetzten Arbeitnehmern (m/w/d) mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen und alle übrigen, sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 2 Verpflichtung von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer stellt sicher, nur ihm bekannte oder seriöse Nachunternehmer (m/w/d) einzusetzen. Hierzu wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer (m/w/d) vertraglich dazu verpflichten, dass auch deren Arbeitnehmern (m/w/d) der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird. Für den Fall, dass der Auftragnehmer, oder von ihm eingesetzte Subunternehmer (m/w/d), gegen das Mindestlohngesetz verstoßen und der Auftraggeber deswegen von Dritten (einschließlich der öffentlichen Hand) in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.

§ 3 Aufzeichnungspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer (m/w/d) innerhalb einer Woche aufzuzeichnen, wenn bei diesem Arbeitnehmer (m/w) hierzu eine Pflicht gem. § 17 MiLoG besteht (z.B. geringfügig Beschäftigte).

Klein-Winternheim, 06.02.2024

Ort / Datum



WTS Wassertechnik Schnell
GmbH & Co. KG
Grünbeck Werkvertretung und Kundendienst Rhein-Main
Auf dem Langloos 20 Telefon: 0 61 36 / 92 337-0
55270 Klein-Winternheim Telefax: 0 61 36 / 92 337-80
E-Mail: info@wtsschnell.de Internet: www.wtsschnell.de

J. Schnell

Unterschrift / Firmenstempel Auftragnehmer